

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 42

25. Juli

2014

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige für das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erlässt der Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 14.07.2014 diese Satzung.

Präambel

Für das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises sind Bienensachverständige als ehrenamtlich Tätige bestellt. Diese Satzung regelt die finanzielle Entschädigung für die geleisteten Dienste dieser Personen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlich tätigen Bienensachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.10.2009 (Geschäftszeichen V3 19 b 09 08) richtet. Für eine reine Untersuchungstätigkeit erhält die/der Bienensachverständige einen Stundensatz in Höhe von 10,00 Euro und für Sanierungsmaßnahmen einen Stundensatz in Höhe von 25,00 Euro, bei einem Tageshöchstsatz von 100,00 Euro.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar gezahlt.

§ 2 Wegstreckenentschädigung

Für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird ein Betrag von 0,35 Euro gewährt. Die Erstattung der Wegstreckenentschädigung erfolgt auf Antrag und wird zusammen mit der Aufwandsentschädigung abgerechnet und ausgezahlt.

§ 3 Verdienstausschlag

Verdienstausschlag nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung wird nicht gewährt, da Bienensachverständige ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich in ihrer Freizeit ausüben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 26.07.2014 in Kraft.

Hofheim am Taunus, 16.07.2014

Main-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss

Gez.

Michael Cyriax
Landrat